

SCS



Swiss cytometry society

Societe de cytométrie suisse

Schweizerische Gesellschaft für Cytometrie

Società svizzera di citometria

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Die " SWISS CYTOMETRY SOCIETY " ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne wirtschaftlichen Zweck. Sitz des Vereins ist der jeweilige Arbeitsort des Protokollführers.

1.2 Die SWISS CYTOMETRY SOCIETY, im folgenden SCS genannt, hat zum Ziel:

Die Entwicklung und Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Zytometrie mit Schwerpunkt Anwendung in Hämatologie und Immunologie zu fördern durch:

- Erfahrungsaustausch, sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern
- Vermittlung oder Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Kursen
- Förderung der Beziehungen mit nationalen und internationalen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen
- Vertretung der Anliegen des Vereins in Fachgesellschaften und Dachorganisationen sowie gegenüber Behörden und Presse.

Die Qualität in der Zytometrie zu fördern durch:

- Vermittlung oder Organisation von Qualitätskontrollen
- Vermittlung oder Organisation des Austausches von Standard-Reagenzien
- Erarbeitung von technischen Empfehlungen
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Akkreditierung von zytometrische Laboratorien

Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiete der Zytometrie auf allen Stufen zu fördern durch:

- Vermittlung von Besuch und Austausch zwischen Laboratorien
- Erarbeitung von Ausbildungskriterien für das technische Personal

Die konstruktive Zusammenarbeit mit der einschlägigen Industrie zu fördern.

2 Mitgliedschaft

2.1 Einzelmitglied

Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, welche die klinische Zytometrie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden oder ein Interesse für dieses Arbeitsgebiet bekunden. Das Aufnahmegesuch ist an den Protokollführer des Vereins zu richten und soll die Empfehlung von einem Einzelmitglied tragen.

Ausgeschlossen von der Einzelmitgliedschaft sind jedoch Personen, welche Angestellte einer Firma sind, die Geräte, Reagenzien oder Software für die Zytometrie vertreibt.

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Präsidenten die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch einfaches Mehr. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Gründe. Gegen diesen Entscheid kann von Seiten der Mitglieder an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden.

2.2 Kollektivmitglied

Kollektivmitglieder können Institutionen oder juristische Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen oder fördern. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter bezeichnen, dem die gleichen Rechte zustehen wie den ordentlichen Mitgliedern. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der Einzelmitglieder. Ausgeschlossen von der Kollektivmitgliedschaft sind jedoch Firmen, die Geräte, Reagenzien oder Software für die Zytometrie vertreiben.

2.3 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen, welche sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein selbst verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

2.4 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt, welcher dem Protokollführer einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen ist;
- Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Ein Ausschlussantrag muss schriftlich allen Mitgliedern der SCS vorliegen und vom Vorstand begutachtet werden;
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren.

Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.

3 Organe des Vereins

3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung mit der schriftlichen Tagesordnung ist allen Mitgliedern der SCS spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzustellen.

Die Anwesenden tragen sich auf einer Namensliste ein. Nicht-Mitglieder der SCS sind nicht zugelassen.

Folgende Geschäfte sind in der angegebenen Reihenfolge zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Rechnungsrevisors
- Dechargeerteilung an Kassier und Rechnungsrevisor
- Vorschlag zur Höhe des nächsten Jahresbeitrages; Abstimmung bei vorgeschlagener Änderung des Jahresbeitrages

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Fälligkeit der Wahl bzw. Erneuerungswahl der einzelnen Vorstandsmitglieder (falls fällig gemäss 3.3), und des Rechnungsrevisors
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Ort und Datum der nächsten Vollversammlung

Einzelmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. Alle Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung, bei allen gilt das absolute Mehr. Kollektivmitglieder verfügen über das aktive Stimmrecht, das sie durch einen Vertreter ausüben können.

3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung mit der schriftlichen Tagesordnung ist allen Mitgliedern der SCS spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzustellen.

Die Anwesenden tragen sich auf einer Namensliste ein. Nicht-Mitglieder sind nicht zugelassen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er setzt sich zusammen aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre beschränkt und kann durch Wiederwahl maximal um zwei weitere Amtsdauern verlängert werden.

Er besteht auf alle Fälle aus:

- dem Präsidenten, der die Mitgliederversammlung leitet und die Vorstandssitzungen einberuft;
- dem Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt;
- dem Protokollführer, der das Protokoll der Mitgliederversammlung und das Mitgliederverzeichnis führt, und die Einladungen verschickt;
- dem Kassier, der verantwortlich ist für die Finanzen des Vereins und der die aktuelle Rechnungsführung des Vereins besorgt. Er veranlasst die Revision durch den Rechnungsrevisor.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.

3.4 Kommissionen

Der Vorstand kann für besonders wichtige Aufgaben Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den Kommissionspräsidenten, der die Kommission bildet. Der Präsident und die Ziele der Kommission müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Kommissionspräsident erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

3.5 Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für jeweils ein Jahr durch offene Abstimmung mit absolutem Mehr. Bei Niederlegung des Mandates oder Nichtbestätigung muss ein neuer Revisor nach ordentlicher Traktandierung (vgl. 3.1) gewählt werden.

4 Finanzen

4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Schenkungen und Zuweisungen
- Erträgen von Veranstaltungen
- externen Beiträgen

Der Verein führt keine auf Gewinn zielende Geschäftstätigkeit.

4.2 Die hauptsächlichen Ausgaben entfallen auf:

- Geschäftsunkosten des Vorstandes und der Kommissionen
- Aussetzen von Preisen oder Stipendien
- Beiträge an Veranstaltungen
- Einladung von Referenten

Alle Mandate sind ehrenamtlich.

4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5 Statutenänderung, Auflösung des Vereins

5.1 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen Zustimmung der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Vorschlag mit den Statutenänderung muss allen Mitgliedern der SCS einen Monat im Voraus schriftlich zugestellt werden.

5.2 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitglieder entscheiden in der gleichen Weise über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins. Dieses muss einer nicht gewinnorientierten Institution oder Vereinigung zugewiesen werden.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 6. November 2015 in Bern genehmigt, treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten, die an der ersten Jahresversammlung der Swiss Cytometry Society am 30. November in St. Gallen genehmigt und in Kraft gesetzt wurden.

Die deutsche Fassung der Statuten ist als die rechtsgültige zu betrachten.



Der Protokollführer



Der Präsident